



WIR STIMMEN AB AM 23. OKTOBER 2011

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

In der nächsten Volksabstimmung vom 23. Oktober 2011 wird Ihnen folgende Vorlage unterbreitet:

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG (ÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT IM EINBÜRGERUNGSVERFAHREN)

Der Gemeinderat hat am 30. Mai 2011 eine Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Uster mit 22 Ja- zu 13 Nein-Stimmen beschlossen. Die Revision sieht vor, dass (mit Ausnahme des Ehrenbürgerrechts) der Stadtrat zukünftig für alle Einbürgerungen zuständig ist. Die gemeinderätliche Bürgerrechtskommission wird bei Annahme der Vorlage aufgelöst.

Die Mehrheit des Gemeinderates und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Stadtrat Uster

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber





DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Stadtrat und Gemeinderat teilen sich heute die Zuständigkeit für die Einbürgerungen. So ist der Stadtrat abschliessend für die Einbürgerung von Bürgerrechtsbewerbern/innen zuständig, welche einen (bedingten) Anspruch auf Einbürgerung haben. Einbürgerungen von Bürgerrechtsbewerbern/innen, die keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, werden auf Antrag des Stadtrates abschliessend durch den Gemeinderat behandelt. Eine im Dezember 2008 im Gemeinderat eingereichte Motion verlangt den Wechsel der Einbürgerungskompetenz vom Gemeinderat auf den Stadtrat. Eine durch den Stadtrat in der Folge ausgearbeitete Vorlage wurde durch den Gemeinderat am 30. Mai 2011 mit 22 Ja- gegen 13 Nein-Stimmen gutgeheissen. Neu soll der Stadtrat mit Ausnahme der Verleihung des Ehrenbürgerrechts für alle Einbürgerungen zuständig sein. Entsprechend würde auch die gemeinderätliche Bürgerrechtskommission (vorberatende Kommission des Gemeinderates) aufgelöst. Für eine vollumfängliche Zuständigkeit des Stadtrates bei Einbürgerungen sprechen aus Sicht des Stadtrates und der Mehrheit des Gemeinderates die folgenden Argumente:

Vereinfachung der Verfahrensabläufe und Kosteneinsparungen

Heute prüft der Stadtrat auch diejenigen Bürgerrechtsgesuche, welche durch den Gemeinderat abschliessend behandelt werden. Dabei hat der Gemeinderat in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen entgegen dem Antrag des Stadtrates entschieden. Die umfassende Übertragung der Kompetenz zur Einbürgerung an den Stadtrat würde eine massive Vereinfachung der Verfahrensabläufe bedeuten, wodurch der administrative und personelle Aufwand stark reduziert werden könnte. Entsprechend könnten auch Kosten eingespart werden.

Garantie der verfahrensmässigen Grundrechte

Die vom Bundesgericht vorgenommene Qualifizierung der Einbürgerung als reiner Verwaltungsakt und des Einbürgerungsverfahrens als Verwaltungsverfahren legt den Stadtrat als Entscheidungsorgan über Einbürgerungsgesuche nahe. Nur ein exekutives Organ wie der Stadtrat ist letztlich in der Lage, die strengen verfassungsrechtlichen Verfahrensanforderungen, vor allen Dingen das rechtliche Gehör zu gewährleisten sowie eine einheitliche Behandlung der einbürgerungswilligen Personen zu garantieren.

Aktuelle Entwicklung in den zürcherischen Gemeinden

Die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung lag im Kanton Zürich bis zum Jahr 2003 regelmässig bei den Gemeindeversammlungen bzw. den Gemeindeparlamenten. In den vergangenen Jahren ist nun aber eine Entwicklung festzustellen, wonach die Gemeinden im Rahmen der Revision ihrer Gemeindeordnungen diese Zuständigkeit vermehrt an die Gemeinde- bzw. Stadträte, also die Exekutivbehörden, übertragen. Per November 2010 war in den 11 weiteren Parlamentsgemeinden des Kantons Zürich (neben der Stadt Uster) nur noch in vier weiteren Städten (Winterthur, Dübendorf, Wädenswil und Adliswil) das Parlament für die Einbürgerung von Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung zuständig. Fünf Städte sehen eine generelle Einbürgerungszuständigkeit des Stadtrates, zwei eine solche der eigens geschaffenen Bürgerrechtskommission vor.

Bei der durch den Gemeinderat verabschiedeten und nun am 23. Oktober 2011 zur Abstimmung gelangenden Vorlage geht es **lediglich um die Frage der Zuständigkeit im Einbürgerungsverfahren der Stadt Uster**. Was die Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts anbelangt, so sind diese durch den Gemeinderat am 30. Mai 2011 in einer separaten Verordnung (kommunale Bürgerrechtsverordnung) beschlossen worden. Auf kantonaler Ebene steht zur Zeit ein neues Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zur Diskussion. Wann dieses in Kraft treten wird, steht zur Zeit noch nicht fest. Das neue Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird aber auf die heute in der Stadt Uster zu regelnden Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren keine Auswirkungen haben.

Eine Minderheit von 13 Gemeinderäten/innen hat sich für die Ablehnung der Vorlage ausgesprochen (vgl. nachfolgend „Die Meinung der Minderheit des Gemeinderates“).

DIE VORLAGE IM DETAIL

Ausgangslage und Möglichkeiten der Ausgestaltung der Zuständigkeit

Ausgangslage

Die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist in der Stadt Uster heute zwischen Stadtrat und Gemeinderat aufgeteilt. So behandelt der Stadtrat abschliessend Gesuche von Bürgerrechtsbewerbern/innen, welche einen (bedingten) Anspruch auf Einbürgerung haben (Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind sowie nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und während mindestens fünf Jahren in der Schweiz den Volks- oder Mittelschulunterricht in einer der Landessprachen besucht haben). Gesuche von Bürgerrechtsbewerbern/innen, bei denen kein Anspruch auf Aufnahme ins Bürgerrecht besteht (alle anderen Ausländerinnen und Ausländer), werden auf entsprechenden Antrag des Stadtrates abschliessend durch den Gemeinderat behandelt. Vorberatende und antragstellende Kommission für den Gemeinderat ist dabei die Bürgerrechtskommission. Der Gemeinderat ist sodann für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zuständig.

Am 5. Dezember 2008 reichte Gemeinderat Cla Famos die Motion Nr. 570 betreffend «Einbürgerungsverfahren» ein. Darin forderte er die vollumfängliche Übertragung der Einbürgerungskompetenz vom Gemeinderat auf den Stadtrat. Der Gemeinderat erklärte die Motion an seiner Sitzung vom 9. November 2009 für erheblich. Eine durch den Stadtrat in der Folge ausgearbeitete Vorlage wurde durch den Gemeinderat am 30. Mai 2011 mit 22 Ja- zu 13 Nein-Stimmen gutgeheissen. Da die vorgeschlagenen Neuregelungen eine Änderung der Gemeindeordnung bedingen, hat eine Urnenabstimmung stattzufinden.

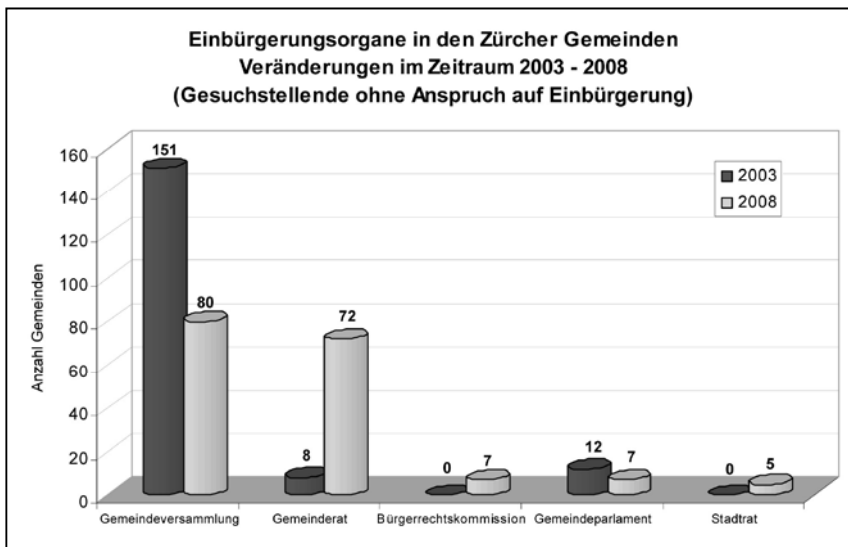
Möglichkeiten der Ausgestaltung der Zuständigkeit nach Kantonsverfassung

Gemäss Art. 21 Abs. 1 der Kantonsverfassung wird in der Gemeindeordnung bestimmt, welches von den Stimmberechtigten gewählte Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Mit dieser Wahlfreiheit wird der Gemeindeautonomie Rechnung getragen. Allerdings schliesst die Verfassung Urnenabstimmungen ausdrücklich aus. Die Organe müssen der direkten Wahl unterliegen. In Frage kommen deshalb für die Stadt Uster der Stadtrat oder der Gemeinderat. Möglich wäre sodann auch die Einsetzung einer besonderen Einbürgerungskommission, die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt wird.

Aktuelle Situation in den zürcherischen Gemeinden

Gesuche von Personen mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung werden in allen Zürcher Gemeinden seit längerem von den Exekutivbehörden (Gemeinderat bzw. Stadtrat) abschliessend behandelt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung lag im Kanton Zürich bis zum Jahr 2003 regelmässig bei den Gemeindeversammlungen bzw. den Gemeindeparlamenten. In den vergangenen Jahren ist eine Entwicklung festzustellen, wonach die Gemeinden im Rahmen der Revision ihrer Gemeindeordnungen diese Zuständigkeit vermehrt an die Gemeinde- bzw. Stadträte, also die Exekutivbehörden, übertragen. Zwischen 2003 und 2008 haben 76 von insgesamt 171 Zürcher Gemeinden die Einbürgerungszuständigkeit neu festgelegt. Per 1.8.2008 waren es 87 Gemeinden, in denen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung oder das Parlament einbürgern, 84 Gemeinden, in denen eine Behörde (Gemeinderat, Stadtrat, Bürgerrechtskommission) einbürgert. Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Darstellung aufgezeigt.



Per November 2010 war in den 11 weiteren Parlamentsgemeinden des Kantons Zürich (neben der Stadt Uster) nur noch in vier weiteren Städten (Winterthur, Dübendorf, Wädenswil und Adliswil) das Parlament für die Einbürgerung von Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung zuständig. Fünf Städte sehen eine generelle Einbürgerungszuständigkeit des Stadtrates, zwei eine solche der eigens geschaffenen Bürgerrechtskommission vor (vgl. nachfolgende Darstellung).

Zuständigkeit Einbürgerungen in den zürcherischen Parlamentsgemeinden

Stadt	Stadtrat	Bürgerrechtskommission	Parlament
Zürich	x		-
Winterthur	x		x
Dübendorf	x		x
Dietikon	x		-
Wädenswil	x		x
Kloten		x	
Bülach	x		-
Adliswil	x		x
Illnau-Effretikon	x		-
Schlieren		x	
Opfikon	x		-

Zuständigkeit des Stadtrates für sämtliche Einbürgerungsverfahren

Für eine vollumfängliche Zuständigkeit des Stadtrates bei Einbürgerungen sprechen aus der Sicht des Stadtrates und der Mehrheit des Gemeinderates neben der bereits genannten Entwicklung im Kanton Zürich (Verlagerung der vollumfänglichen Einbürgerungszuständigkeit an die Exekutive) die folgenden Argumente:

Vereinfachung der Verfahrensabläufe und Kosteneinsparungen

Heute prüft der Stadtrat auch diejenigen Bürgerrechtsgesuche, welche durch den Gemeinderat abschliessend behandelt werden. Ein Ausschuss des Stadtrates führt mit jedem Bürgerrechtsbewerber/jeder Bürgerrechtsbewerberin ein persönliches Gespräch, anlässlich welchem die Integration und die Motivation für die Einbürgerung abgeklärt werden. Gelangt der Stadtrat zum Schluss, dass die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, stellt er dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht. Das Einbürgerungsgesuch wird in der Folge der gemeinderätlichen Bürgerrechtskommission zur weiteren Behandlung überwiesen. Dort wiederum führt ein Gemeinderat/eine Gemeinderätin mit dem Bürgerrechtsbewerber/der Bürgerrechtsbewerberin ein weiteres Einbürgerungsgespräch. Gelangt die Bürgerrechtskommission in der Folge zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind, stellt sie dem (Gesamt)-Gemeinderat Antrag auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, welcher dann abschliessend entscheidet.

In der Vergangenheit hat sich nun gezeigt, dass der Gemeinderat nur in wenigen Fällen entgegen dem Antrag des Stadtrates entschieden hat. Da somit bei der Frage, ob bei einer gesuchstellenden Person die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gegeben sind, in aller Regel zwischen Stadt- und Gemeinderat Übereinstimmung herrscht, rechtfertigt es sich, zukünftig alle Einbürgerungsgesuche dem Stadtrat zur abschliessenden Beurteilung zuzuweisen.

Die umfassende Übertragung der Einbürgerungskompetenz an den Stadtrat würde eine massive Vereinfachung der Verfahrensabläufe bedeuten, wodurch der administrative und personelle Aufwand stark reduziert werden könnte. Entsprechend könnten auch Kosten eingespart werden.

Garantie der verfahrensmässigen Grundrechte

Die vom Bundesgericht vorgenommene Qualifizierung der Einbürgerung als reiner Verwaltungsakt und des Einbürgerungsverfahrens als Verwaltungsverfahren legt den Stadtrat als Entscheidungsorgan über Einbürgerungsgesuche nahe. Nur ein exekutives Organ wie der Stadtrat ist letztlich in der Lage, die strengen verfassungsrechtlichen Verfahrensanforderungen, vor allen Dingen das rechtliche Gehör, zu gewährleisten sowie eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung der einbürgerungswilligen Personen zu garantieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der rechtsgleichen Ausübung des letztendlich auch dem Einbürgerungsverfahren innewohnenden Ermessens.

Aber auch die gemäss Bundesgericht vorgeschriebene Begründungspflicht ablehnender Entscheide spricht für die vollumfängliche Zuständigkeit des Stadtrates. So werden die ablehnenden Einbürgerungsentscheide des Gemeinderates zwar begründet. Aufgrund der grossen Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates besteht aber die Gefahr, dass die konkreten Überlegungen, von denen sich das Parlament bei seinen Entscheiden leiten lässt, nicht immer eindeutig feststellbar sind. Die Ablehnungsgründe müssen daher unter Umständen summarisch und schematisch zusammengefasst werden. Dahingegen kann der Stadtrat als Exekutivorgan der Begründungspflicht besser nachkommen und damit jeden Einzelfall verfassungskonform entscheiden.

Weiterhin zuständig sein soll der Gemeinderat hingegen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts handelt es sich um einen sehr seltenen Vorgang, der politisch breit abgestützt und legitimiert sein soll.

Bei der durch den Gemeinderat verabschiedeten und nun am 23. Oktober 2011 zur Abstimmung gelangenden Vorlage geht es **lediglich um die Frage der Zuständigkeit im Einbürgerungsverfahren der Stadt Uster**. Was die Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts anbelangt, so sind diese durch den Gemeinderat am 30. Mai 2011 in einer separaten Verordnung (kommunale Bürgerrechtsverordnung) beschlossen worden. Die entsprechende Verordnung ist mittlerweile auch rechtskräftig geworden. Auf kantonaler Ebene steht zur Zeit das neue Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zur Diskussion. Wann dieses in Kraft treten wird, steht zur Zeit noch nicht fest.

Das neue Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird aber auf die heute in der Stadt Uster zu regelnden Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren keine Auswirkungen haben.

Teilrevision der Gemeindeordnung

Es sind folgende Bestimmungen in der Gemeindeordnung anzupassen (Überblick):

Art. 19 Abs. 3 lit. j u.k (Allgemeine Kompetenzen des Gemeinderats):	Beschränkung der Zuständigkeit des Gemeinderates auf das Ehrenbürgerrecht.
Art. 22 lit. a 3. Absatz (Wahlen Gemeinderat):	Streichen der Bürgerrechtskommission, da diese mit der neuen Zuständigkeit des Stadtrates wegfällt.
Art. 28 (Bürgerrechtskommission):	Streichen der Bürgerrechtskommission, da diese mit der neuen Zuständigkeit des Stadtrates wegfällt.
Art. 37 lit. f (Allgemeine Kompetenzen Stadtrat):	Generelle Einbürgerungszuständigkeit des Stadtrates.

Die detaillierten Änderungen sind im Anhang zu dieser Abstimmungs-Weisung enthalten.

DIE MEINUNG DER MINDERHEIT DES GEMEINDERATES

Eine Minderheit des Gemeinderates war der Ansicht, dass es keinen Grund für eine Änderung der Kompetenzordnung zu Gunsten des Stadtrates gibt. Das System, dass der Gemeinderat über die Einbürgerungen befindet, hat sich seit Jahren bewährt und hat bestens funktioniert. Ausserdem ist der Gemeinderat die demokratisch am besten legitimierte Staatsgewalt. Deshalb sollte weiterhin der Gemeinderat und nicht, wie es die Abstimmungsvorlage vorsieht, der Stadtrat die Einbürgerungen vornehmen.

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat hat der Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderung der Zuständigkeit im Einbürgerungsverfahren) am 30. Mai 2011 mit 22 Stimmen zugestimmt. 13 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben sich gegen die Vorlage ausgesprochen.

Die Mehrheit des Gemeinderats und der Stadtrat empfehlen: JA zur Vorlage

ANHANG

Gemeindeordnung vom 25. November 2007	Neu	Bemerkungen
C		
Gemeinderat		
<p>Art. 19 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <p>¹ Festsetzung</p> <p>a) des jährlichen Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) und des Steuerfusses sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets</p> <p>b) der Nachtragskredite zu Voranschlagskrediten</p> <p>c) der Nutzungs- und Richtplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung</p> <p>d) der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p> <p>² Genehmigung</p> <p>a) der Jahresrechnung und des Jahresberichtes</p> <p>b) der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Urnenabstimmung erteilt worden sind, einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite</p> <p>³ Verschiedenes</p> <p>a) Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht der Urnenabstimmung vorbehält oder einer anderen Gemeindebehörde überträgt</p> <p>b) Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung</p> <p>c) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung</p> <p>d) die Schaffung von Vollämter für Behördenmitglieder</p> <p>e) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>f) Behandlung von Geschäften, welche die Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen</p> <p>g) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden</p>	<p>Art. 19 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <p>¹ Festsetzung</p> <p>a) des jährlichen Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) und des Steuerfusses sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets</p> <p>b) der Nachtragskredite zu Voranschlagskrediten</p> <p>c) der Nutzungs- und Richtplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung</p> <p>d) der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p> <p>² Genehmigung</p> <p>a) der Jahresrechnung und des Jahresberichtes</p> <p>b) der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Urnenabstimmung erteilt worden sind, einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite</p> <p>³ Verschiedenes</p> <p>a) Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht der Urnenabstimmung vorbehält oder einer anderen Gemeindebehörde überträgt</p> <p>b) Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung</p> <p>c) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung</p> <p>d) die Schaffung von Vollämter für Behördenmitglieder</p> <p>e) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>f) Behandlung von Geschäften, welche die Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen</p> <p>g) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über</p>	

<p>über die Bildung von Zweckverbänden</p> <p>h) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Aenderungen, sofern damit die Uebertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben.</p> <p>i) Unterstützung des Gemeindereferendums. In Schulangelegenheiten oder Angelegenheiten der Sozialhilfe ist vorgängig der Erhebung des Referendums die entsprechende Behörde anzuhören.</p> <p>j) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Stadt gesetzlich nicht verpflichtet ist.</p> <p>k) Erteilung des Ehrenbürgerrechts.</p>	<p>die Bildung von Zweckverbänden</p> <p>h) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Aenderungen, sofern damit die Uebertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben.</p> <p>i) Unterstützung des Gemeindereferendums. In Schulangelegenheiten oder Angelegenheiten der Sozialhilfe ist vorgängig der Erhebung des Referendums die entsprechende Behörde anzuhören.</p> <p>j) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Stadt gesetzlich nicht verpflichtet ist. Erteilung des Ehrenbürgerrechts.</p> <p>k) Erteilung des Ehrenbürgerrechts.</p>	<p>Streichen von lit. j), da Einbürgerungszuständigkeit neu bei Stadtrat. Neuaufnahme des bisher in lit. k) enthaltenen Ehrenbürgerrechts in lit. j), dafür Streichung von lit. k).</p>
<p>Art. 22 Konstituierungs- und Wahlkompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt oder wählt:</p> <p>a) Aus seiner Mitte</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Geschäftsleitung (Präsidium, zwei Vizepräsidenten, drei Stimmzählende) – die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Sachkommissionen sowie deren Präsidien – die Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie deren Präsidium – die Mitglieder von Spezial- und Untersuchungskommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte <p>b) Im Weiteren</p> <ul style="list-style-type: none"> – die kantonalen Geschworenen, wobei in der Stadt niedergelassene eidgenössische Geschworene als kantonale Geschworene gelten – die Mitglieder des Wahlbüros – Delegierte und Vertretungen in Zweckverbände, andere Organisationen und bei Beteiligungen, soweit er dafür zuständig ist – das Parlamentssekretariat. 	<p>Art. 22 Konstituierungs- und Wahlkompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt oder wählt:</p> <p>a) Aus seiner Mitte</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Geschäftsleitung (Präsidium, zwei Vizepräsidenten, drei Stimmzählende) – die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Sachkommissionen sowie deren Präsidien – die Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie deren Präsidium – die Mitglieder von Spezial- und Untersuchungskommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte <p>b) Im Weiteren</p> <ul style="list-style-type: none"> – die kantonalen Geschworenen, wobei in der Stadt niedergelassene eidgenössische Geschworene als kantonale Geschworene gelten. – die Mitglieder des Wahlbüros – Delegierte und Vertretungen in Zweckverbände, andere Organisationen und bei Beteiligungen, soweit er dafür zuständig ist. – das Parlamentssekretariat. 	<p>Streichen von lit. a) Absatz 3, da gemeinderätliche Bürgerrechtskommission wegfällt.</p>

<p>Art. 28 Bürgerrechtskommission</p> <p>Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für Prüfung und Antragstellung zur Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist sowie die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.</p>	<p>Art. 28 Bürgerrechtskommission</p> <p>Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für Prüfung und Antragstellung zur Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist sowie die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.</p>	<p>Streichen von Art. 28, da gemeinderätliche Bürgerrechtskommission wegfällt.</p>
<p>D</p> <p>Gemeindebehörden</p>		
<p>Art. 37 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 31 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere</p> <p>a) Erstellen des jährlichen Voranschlags (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.</p> <p>b) Erstellung einer langfristigen Investitions- und Finanzplanung für die Stadt, über die der Gemeinderat jährlich zu orientieren ist</p> <p>c) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</p> <p>d) Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>e) Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gemäss Art. 5</p> <p>f) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p>	<p>Art. 37 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 31 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere</p> <p>a) Erstellen des jährlichen Voranschlags (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.</p> <p>b) Erstellung einer langfristigen Investitions- und Finanzplanung für die Stadt, über die der Gemeinderat jährlich zu orientieren ist</p> <p>c) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</p> <p>d) Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>e) Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gemäss Art. 5</p> <p>f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p>	<p>Generelle Einbürgerungszuständigkeit beim Stadtrat.</p>

